

§ 1909 BGB

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1909 BGB](#) Ergänzungspflegschaft

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige [Verfügung](#), der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das [Vermögen](#) nicht verwalten sollen.

(2) Wird eine Pflegschaft [erforderlich](#), so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht [unverzüglich](#) anzuzeigen.

(3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.